

Bericht an den Gemeinderat

GZ.: A8 - 018090/2006/0114

BerichterstellerIn

AR D. Rom

Graz, 25.05.2023

Betreff:

Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH (kurz GTG);
 Jahresabschluss zum 31.12.2022:
 Richtlinien für die 39. o. Generalversammlung
 gem. § 87 Abs 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967;
 Stimmrechtsermächtigung

In der am 06. Juni 2023 stattfindenden 39. ordentlichen Generalversammlung der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH sollen folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Geschäftsführer, Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Bericht des Aufsichtsrates
3. Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022
4. Allfälliges

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH wurde von der Kanzlei Winter & Winter Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H., Maygasse 3, 8010 Graz, erstellt.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2022 samt Vorjahresvergleichsziffern ist als integrierender Bestandteil beigelegt.

Auszug aus dem Soll-Ist-Vergleich 2022:

Laut des von der GTG- GmbH übermittelten Jahres Soll- Ist Vergleiches 2022 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen der Jahres G&V 2022 wie folgt dar:

Name Beteiligungsgesellschaft:

Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH

in T Euro

G&V

	Umsatzerlöse
davon	Leistungsentgelte Stadt Graz
	in Umsätzen ausgew GesZuschüsse
	aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz
	Sonstige Erträge
davon	Bestandsveränderung
	Aktiviere Eigenleistungen
	übrige Erträge
	Material u. bezogene Leistungen
	Personalaufwand
	sonstiger Sach- u. Betriebsaufwand
	EBDIT
	Abschreibung
	EBIT
	Zinsen
	Ertragsteuer
	Ergebnis

Budget	Ist	Abweichung	Abweichung
Gesamtjahr bzw Dez 2022	Gesamtjahr bzw Dez 2022	Budget-Ist in EUR	Budget-Ist in %
2.990	3.414	424	14,18
10	4	-6	-60,00
0	0	0	-
0	0	0	-
10	122	112	1120,00
0	0	0	-
0	0	0	-
10	122	112	1120,00
4.508	4.658	-150	-3,33
1.410	1.381	29	2,06
613	447	166	27,08
-3.531	-2.950	581	16,45
120	109	11	9,17
-3.651	-3.059	592	16,21
-3	-2	-1	-33,33
2	2	0	0,00
-3.650	-3.059	591	16,19
75	76	-1	-1,33

Investitionen

Umsatzerlöse, sonstige Erträge:

Gestiegene Umsatzerlöse insb. bei Convention Bureau (+408 Tsd), Info (+33 Tsd) und Graz Card (+70 Tsd) aufgrund Anstieg Tourismuszahlen und Kongresstourismus.

Die sonstigen Erträge enthalten einen Ausfallbonus 2022 (+102 Tsd) und AMA Förderung für die Lange Tafel (+12 Tsd).

Material u. bezogene Leistungen:

Höhere Zukäufe von Leistungen aufgrund gesteigener Umsatzerlöse (-151 Tsd).

Sonstiger Sach- und Betriebsaufwand:

Einsparungen bei IT-Aufwand, Journalisten- und Gästebetreuung und sonstigem betrieblichen Aufwand. (+166 Tsd)

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt per 31.12.2022 EUR 37.000,00 und wird von folgenden Gesellschaftern gehalten:

Stadt Graz	EUR	19.240,00	(52%)
Tourismusverband Region Graz	EUR	8.880,00	(24%)
Casino Austria Aktiengesellschaft	EUR	2.960,00	(8%)
Flughafen Graz Betriebs GmbH	EUR	2.960,00	(8%)
MCG Graz e.gen.	EUR	2.960,00	(8%)
	EUR	37.000,00	(100%)

Zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erhält die Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH Zuschüsse ihrer Gesellschafter.

Für die Jahre 2020 bis 2022 wurde auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.10.2019 (GZen.: A8 – 18090/06-95, A15 – 22706/2006-46) ein Finanzierungsvertrag mit der Stadt Graz abgeschlossen. Dieser umfasst einen Gesellschafterzuschuss von EUR 3.000.000,00 pro Jahr. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2020 (GZen.: A8 - 18090/2006-101, A15 – 22706/2006-55) wurde der Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2019 insofern geändert, als dass der Gesellschafterzuschuss für die Jahre 2021 und 2022 nunmehr EUR 2.300.000,00 pro Jahr beträgt.

Mit der Stadt Graz wurde auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.07.2022 (GZen.: A8 – 18090/2006-109, A15 – 22706/2006-58) ein Finanzierungsvertrag für die Jahre 2023 und 2024 über EUR 2.000.000,00 und für das Jahr 2025 über EUR 2.200.000,00 abgeschlossen.

Am 09.10.2019 wurde ein Finanzierungsvertrag mit dem Tourismusverband Stadt Graz (nunmehr Tourismusverband Region Graz) für die Jahre 2020 bis 2022 über EUR 1.050.000,00 abgeschlossen. Im Zuge der Budgeterstellung wurde vereinbart, den Gesellschafterzuschuss für das Jahr 2022 auf EUR 944.540,00 zu korrigieren.

Mit der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH wurde am 20.12.2007 ein Cash-Pooling-Vertrag abgeschlossen.

Beschäftigte Arbeitnehmer:innen im Jahresdurchschnitt (nach Köpfen): 27 (Vorjahr: 27)

Die Geschäftsführung übte im Jahr 2022 MMag. Dieter Hardt-Stremayr aus.

Im Geschäftsjahr 2022 fanden vier Aufsichtsratssitzungen am 28. März, 14. September, 29. November und am 15. Dezember statt.

Bestätigungsvermerk:

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde seitens des Abschlussprüfers Winter & Winter Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H., Maygasse 3, 8010 Graz, der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss entspricht somit dem Gesetz, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Entlastung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Aufsichtsrates

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird vorgeschlagen, dem Geschäftsführer, MMag. Dieter Hardt-Stremayr sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

Gemäß § 87 (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967, in der Fassung, LGBl Nr 118/2021, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH, Stadtrat Dr. Günter Riegler, die Ermächtigung zur Stimmabgabe durch den Gemeinderat zu erteilen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt im Sinne des Motivenberichtes den

A N T R A G

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr. 130/1967, in der Fassung, LGBl Nr. 118/2021, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH, Stadtrat Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt, in der am 06. Juni 2023 stattfindenden 39. o. Generalversammlung der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Bericht des Aufsichtsrates.
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

Beilagen:

1. Vollmacht (in Papierform)
2. Prüfbericht – Wirtschaftsprüfer (elektronisch)
3. Bericht - Aufsichtsrat (elektronisch)

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Julia Langbauer-Schneeberger

(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Johannes Müller

(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

Stadtrat Manfred Eber

(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und ~~einstimmig/mehrheitlich~~/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 25.05.2023

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>25.5.23</u>	Der/die SchriftführerIn: 	

	Signiert von	Langbauer-Schneeberger Julia
	Zertifikat	CN=Langbauer-Schneeberger Julia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-05-11T10:54:39+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-05-15T10:25:10+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-05-16T14:04:11+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Beilage 1.

GZ.: A8 - 018090/2006/0114

Graz, 25.05.2023

VOLLMACHT

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH, Stadtrat Dr. Günter Riegler bzw. im Fall seiner Verhinderung das an diesem Tag vertretungsbefugte Mitglied des Stadtsenates, wird ermächtigt, in der am 06. Juni 2023 stattfindenden 39. ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Bericht des Aufsichtsrates.
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

Für die Stadt Graz:
(gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.05.2023
GZ.: A8 - 018090/2006/0114)

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

**ELEKTRONISCHES
EXEMPLAR**

Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH

Messeplatz 1 / Messeturm
8010 Graz

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Grundlagen der Gesellschaft	2
2.1. Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch	2
2.2. Sitz und Ort der Gesellschaft	2
2.3. Gegenstand des Unternehmens	2
2.4. Geschäftsjahr	2
2.5. Stammkapital	2
2.6. Geschäftsführung	3
2.7. Prokurist	3
2.8. Aufsichtsrat	3
2.9. Aufsichtsratssitzungen	4
2.10. Generalversammlung	4
2.11. Beteiligungen	4
2.12. Wesentliche Verträge	4
2.13. Steuerliche Verhältnisse	4
2.13.1. Außenprüfungen	5
2.14. Organisation	5
2.15. Internes Kontrollsystem und Rechnungswesen	5
3. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	6
4.2. Erteilte Auskünfte	6
4.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	6
5. Bestätigungsvermerk	7
Beilagenverzeichnis	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022	
Bilanz zum 31. Dezember 2022	Beilage I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022	Beilage II
Anhang samt Anlagenspiegel und Spiegel der Investitionszuschüsse (Investitionsprämie)	Beilage III
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)	Beilage IV

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der

**Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH
mit Sitz in 8010 Graz, Messeplatz 1 / Messeturm**

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Juli 2021 der "Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH" mit Sitz in Graz wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine** Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese Prüfung **erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Jahresabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Monat März 2023 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **Mag. Dr. Hans Winter**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen **"Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe"** (Beilage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Grundlagen der Gesellschaft

2.1. Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 10. Juli 1990 errichtet und ist im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 42595 s beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragen.

2.2. Sitz und Ort der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft und Ort der Geschäftsführung befindet sich in der politischen Gemeinde Graz mit der Geschäftsanschrift 8010 Graz, Messeplatz 1/Messeturm.

2.3. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Grazer Tourismus und Handels und das Marketing für und im Interesse des Tourismus und Handels.

Dieser Unternehmensgegenstand wird insbesondere angestrebt durch:

- Werbung, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit für den Grazer Tourismus und Handel;
- die Abstimmung von Werbung, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit für den Grazer Tourismus und Handel mit anderen gleichartigen Tätigkeiten anderer öffentlicher und privater Institutionen;
- die Kooperation mit bestehenden Einrichtungen, deren Aktivitäten in der Lage sind, den Gesellschaftszweck zu fördern;
- die Beteiligung an und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Interesse des Tourismus und Handel dienen;
- die Beratung von Betrieben, deren Unternehmensgegenstand den Gesellschaftszweck zu fördern in der Lage ist;
- Maßnahmen zur Bindung der stationären Kaufkraft, zur Steigerung des Einkaufstourismus und zur Erhöhung der Bekanntheit der Stadt Graz als Handelsstandort;
- die eigenverantwortliche Tätigkeit zur Förderung des Gesellschaftszweckes.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmen, auch in treuhändiger Form.

Gegenstand des Unternehmens ist auch die Ausübung des Reisebüro-Gewerbes.

2.4. Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

2.5. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 37.000,00 und ist zur Gänze einbezahlt.

Gesellschafter der Gesellschaft sind:

Gesellschafter	Anteil am Stammkapital	Stammeinlagen in EUR
„Stadt Graz“, Graz	52%	19.240,00
Tourismusverband Region Graz	24%	8.880,00
Casinos Austria Aktiengesellschaft	8%	2.960,00
Flughafen Graz Betriebs GmbH	8%	2.960,00
MCG Graz e.gen	8%	2.960,00
insgesamt	100%	37.000,00

2.6. Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft ist seit 1. September 1995:

- MMag. Dieter Hardt-Stremayr, geboren am 14. Jänner 1963

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft selbständig.

2.7. Prokurist

Die Gesellschaft hat Herrn

- Franz Forster, geboren am 14. Juli 1963 (seit 21. Juli 2011) zum Prokuristen bestellt.

Der Prokurist vertritt die Gesellschaft selbständig.

2.8. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende des Aufsichtsrates ist:

- Mag. Verena Ennemoser

Stellvertreter der Vorsitzenden des Aufsichtsrates sind:

- GR Michael Schunko, 1. Stellvertreter
- Dr. Karlheinz Morré, 2. Stellvertreter (bis 23. Mai 2022)
- DI Andreas Reiter-Voilett, 2. Stellvertreter (ab 24. Mai 2022)
- Hubert Pferzinger, 3. Stellvertreter (bis 23. Mai 2022)
- Mag.^a Susanne Bauer, 3. Stellvertreterin (ab 24. Mai 2022)

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

- Judith Schwarz (bis 23. Mai 2022)
- Dir. Armin Egger
- Mag. Philipp Florian (bis 23. Mai 2022)
- Ing. Nicole Krendlesberger (bis 23. Mai 2022)
- Wolfgang Grimus, EMBA
- Dir. Christian Szentivanyi, MBA (bis 14. Dezember 2022)
- Herbert Wippel (ab 24. Mai 2022)
- Silvia Loidolt (ab 24. Mai 2022)
- Thomas Apfelthaler (ab 24. Mai 2022)
- Dir. Manuel Haderer (ab 15. Dezember 2022)

2.9. Aufsichtsratssitzungen:

Im Geschäftsjahr 2022 fanden vier Aufsichtsratssitzungen am 28. März, 14. September, 29. November und am 15. Dezember statt.

2.10. Generalversammlung

In der Generalversammlung am 23. Mai 2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021
- Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021

2.11. Beteiligungen

Die Gesellschaft hat folgende Beteiligungsverträge abgeschlossen:

- Marketingplattform Murradweg
- Arge Genuss Hauptstadt Graz

2.12. Wesentliche Verträge

Für die Jahre 2020 bis 2022 wurde auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Oktober 2019 ein Finanzierungsvertrag mit der Stadt Graz abgeschlossen. Dieser umfasst einen Gesellschafterzuschuss von EUR 3.000.000,00 pro Jahr. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 2020 wurde der Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 2019 insofern geändert, als dass der Gesellschafterzuschuss für die Jahre 2021 und 2022 nunmehr EUR 2.300.000,00 pro Jahr beträgt.

Mit der Stadt Graz wurde am 8. Juli 2022 ein Finanzierungsvertrag für die Jahre 2023 und 2024 über EUR 2.000.000,00 und für das Jahr 2025 über EUR 2.200.000,00 abgeschlossen

Am 09. Oktober 2019 wurde ein Finanzierungsvertrag mit dem Tourismusverband Stadt Graz (nunmehr Tourismusverband Region Graz) für die Jahre 2020 bis 2022 über EUR 1.050.000,00 abgeschlossen. Im Zuge der Budgeterstellung wurde vereinbart, den Gesellschafterzuschuss für das Jahr 2022 auf EUR 944.540,00 zu korrigieren.

Mit der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH wurde am 20. Dezember 2007 ein Cash-Pooling-Vertrag abgeschlossen.

2.13. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Graz-Stadt unter der Steuernummer 68 988/3999 geführt.

Die letzte Veranlagung für die Körperschaftsteuer und für die Umsatzsteuer für das Jahr 2020 ist am 19. Oktober 2021 erklärungsgemäß erfolgt.

Als Steuerberater der Gesellschaft ist die Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H bevollmächtigt.

Laut Auskunft der steuerlichen Vertreterin gibt es keine offenen Rechtsmittel und keine besonderen Steuerisiken.

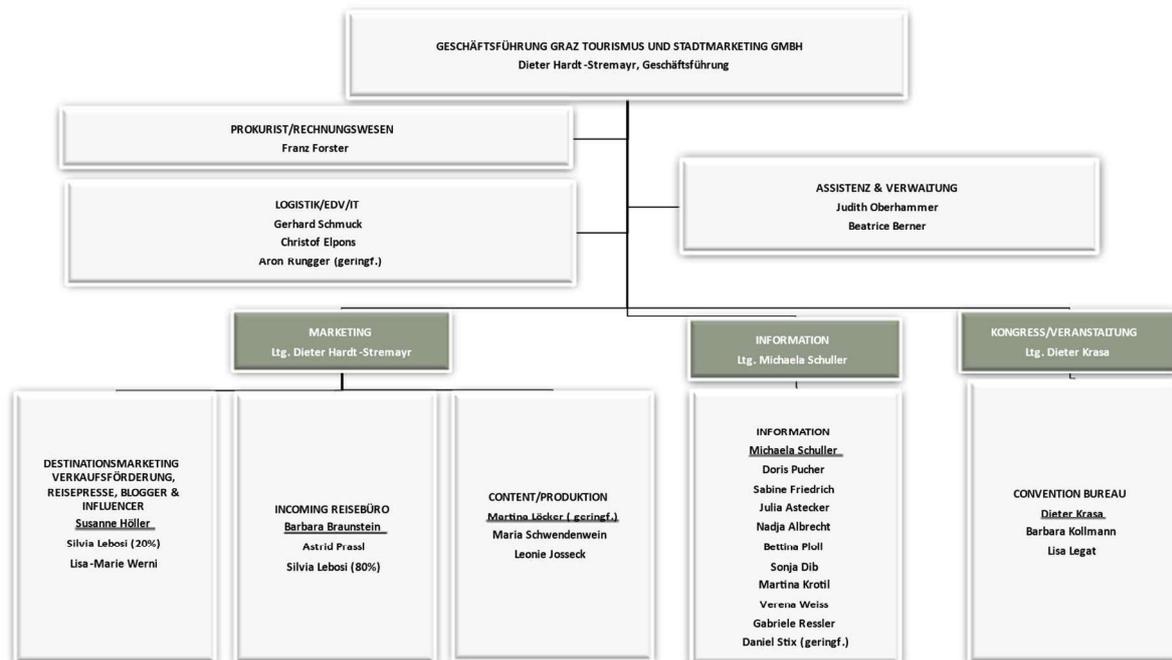
Zum 31. Dezember 2022 bestehen unbeschränkt vortragsfähige steuerliche Verlustvorträge in Höhe von EUR 89.134.837,50 und verrechenbare Mindestkörperschaftsteuern in Höhe von EUR 45.671,26.

2.13.1. Außenprüfungen

Die steuerliche Außenprüfung für die Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer sowie für die Werbeabgabe und Kammerumlage wurde für die Jahre 2015 bis 2017 und die Prüfung für Lohnsteuer, Sozialversicherung und Kommunalsteuer wurde für die Jahre 2016 bis 2019 durchgeführt.

2.14. Organisation

Der Geschäftsführer wird von den Mitarbeitern in den einzelnen Fachbereichen bei der Führung des Unternehmens unterstützt. Das Organigramm zeigt die Organisation der Gesellschaft:



2.15 Internes Kontrollsystem und Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird am Sitz der Gesellschaft mit dem integrierten Softwarepaket "Orlando" von der Firma "CPS Radlherr GmbH & Co KG". Es wird für die Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung und Anlagenbuchführung verwendet.

Die Lohnverrechnung wird mit der Software der Firma "CPU" durchgeführt und die Überspielung der Lohndaten erfolgt automatisch in die Finanzbuchhaltung.

Der Zahlungsverkehr wird mittels Telebanking abgewickelt und die Zahlungsfreigaben erfolgen aufgrund des Vorschlages des Leiters des Rechnungswesens durch den Geschäftsführer.

Die Datensicherung erfolgt täglich über die Nacht 3-gleisig.

Es werden laufend Kontrollen und Abwicklungsanalysen zwischen dem Budget und den Daten der internen Buchhaltung durchgeführt. Bei den Aufsichtsratsitzungen erstattet der Geschäftsführer Bericht über die laufende Entwicklung der Gesellschaft.

3. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses (Beilage I und II) sind im Anhang des Jahresabschlusses (Beilage III) enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses.

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaufgabe für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

4.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

4.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder schwerwiegenden Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z. 1 URG) sind nicht gegeben.

5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH Graz

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und den Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Abschlussprüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt zwei Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einem Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von Ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Jahresabschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Berufungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolosen Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Jahresabschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen wirken.

Graz, am 14. März 2023

Winter & Winter Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Dr. Hans Winter
Wirtschaftsprüfer



MMag. Renate Kubat
Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Beilage I

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Bilanz zum 31.12.2022

AKTIVA:

	EUR	TEUR	EUR	EUR	EUR	Vorjahr in TEUR
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Software-Rechte				146.913,47		156
II. Sachanlagen andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung				67.769,89		92
III. Finanzanlagen Wertpapiere (Wertrechte) des Anlage- vermögens				<u>223.691,43</u>		<u>211</u>
				438.374,79		<u>459</u>
B. Umlaufvermögen						
I. Warenvorräte				242.276,84		316
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			28.532,81			24
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	Vj.: 0				
2. sonstige Forderungen und Vermögens- gegenstände			73.586,68			23
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	Vj.: 0		<u>102.119,49</u>		<u>47</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				<u>5.106.604,31</u>		<u>4.847</u>
				5.451.000,64		<u>5.210</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten					3.203,25	<u>0</u>
				<u>5.892.578,68</u>		<u>5.670</u>

PASSIVA:

	EUR	TEUR	EUR	EUR	EUR	Vorjahr in TEUR
A. Eigenkapital						
I. gezeichnetes, eingefordertes und eingezahltes Stammkapital				37.000,00		37
II. Kapitalrücklage nicht gebundene				<u>3.998.217,88</u>		<u>3.813</u>
				4.035.217,88		<u>3.850</u>
B. Investitionszuschüsse						
Investitionsprämie AWS Relaunch Homepage				<u>13.025,46</u>		<u>0</u>
				13.025,46		<u>0</u>
C. Rückstellungen						
1. Rückstellungen für Abfertigungen				253.407,25		226
2. sonstige Rückstellungen				<u>504.115,26</u>		<u>436</u>
				757.522,51		<u>662</u>
D. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				454.215,85		599
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	454.215,85	VJ: 599				
2. sonstige Verbindlichkeiten				555.916,54		477
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	555.916,54	Vj.: 477				
davon aus Steuern	17.130,25	Vj.: 42				
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	17.130,25	Vj.:42				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	29.599,69	Vj.: 34				
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	29.599,69	Vj.:34				
Summe Verbindlichkeiten				<u>1.010.132,39</u>		<u>1.076</u>
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.010.132,39	Vj.: 1.076				
E. Rechnungsabgrenzungsposten					76.680,44	<u>82</u>
					<u>5.892.578,68</u>	<u>5.670</u>

Beilage II

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022

	EUR	TEUR	EUR	EUR	Vorjahr in TEUR
1. Umsatzerlöse				3.414.276,15	2.617
2. sonstige betriebliche Erträge					
a) Erlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen			901,20		7
b) übrige			120.968,55	121.869,75	212
Summe betriebliche Erträge				3.536.145,90	2.836
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen					
a) Materialaufwand			-2.697.567,22		-2.439
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			-1.959.983,56	-4.657.550,78	-2.352
					-4.791
4. Personalaufwand					
a) Gehälter			-1.054.899,29		-1.072
b) soziale Aufwendungen			-326.168,04		-369
aa) davon Aufwendungen für Altersvorsorge	-2.400,00	-4			
bb) davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-38.914,80	-36			
cc) davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-284.853,24	-329		-1.381.067,33	-1.441
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände und Sachanlagen				-109.093,99	-49
6. sonstige betriebliche Aufwendungen					
a) Steuern (ohne jene vom Einkommen)			-8.421,19		-6
b) übrige			-439.092,68	-447.513,87	-367
					-373
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)				-3.059.080,07	-3.817
8. Erträge aus anderen Wertpapieren				93,15	0
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				3.139,63	3
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen				-1.444,69	0
11 Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzerfolg)				1.788,09	3
12. Ergebnis vor Steuern				-3.057.291,98	-3.814
13. Steuern vom Einkommen				-1.750,00	-2
14. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag				3.059.041,98	3.816
15. Auflösung von Kapitalrücklagen				3.059.041,98	3.816
16. Bilanzergebnis				0,00	0

Beilage III

**Anhang für das Geschäftsjahr 2022
mit Anlagenspiegel
und Spiegel der Investitionszuschüsse (Investitionsprämie)**

Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH

ANHANG

zum Jahresabschluss 31.12.2022

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 235 UGB vorgenommen. Für den Anhang wurden die Bestimmungen der §§ 236 ff UGB beachtet.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Dies unter der Annahme, dass die Gesellschafter die Gesellschaft auch zukünftig mit den entsprechenden finanziellen Mitteln ausstatten werden.

Die Anhangsangaben wurden gegenüber dem Vorjahr wesentlich gekürzt, da aufgrund der Größe der Gesellschaft und der bestehenden gesetzlichen Regelungen kein Grund für eine umfangreiche und detaillierte Information gegenüber Dritten besteht oder geboten ist.

Immaterielle Vermögensgegenstände und die **Sachanlagen** sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um planmäßige und wenn erforderlich, außerplanmäßige Abschreibungen vermindert werden.

Zugänge an geringwertigen Vermögensgegenständen (im Einzelfall bis zu einem Wert von € 800,00) werden voll abgeschrieben.

Die **Wertpapiere des Anlagevermögens** werden mit dem Kurswert zum Abschlussstichtag, höchstens mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Das **Umlaufvermögen** wird unter Anwendung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Bei der Bewertung der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** wird im Falle erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt.

Die Berechnung der **Rückstellungen für Abfertigungen** und für **Jubiläumsgelder** erfolgt auf Grundlage von § 211 UGB in der aktuellen Fassung iVm der AFRAC-Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (Dezember 2020).

Die Rückstellungen wurden nach der Bruttomethode unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 3,00% (VJ 2%) errechnet.

Bei der Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen wurde ein Rechnungszinssatz in Höhe von 1,17% (VJ 1,32%) - entspricht dem 10-Jahresdurchschnittszinssatz bei einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 7 Jahren (VJ: 8 Jahre) (veröffentlicht durch die Deutsche Bundesbank) - verwendet.

Bei der Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumsgelder wurde ein Rechnungszinssatz in Höhe von 1,78% (VJ 1,87%) - entspricht dem 10-Jahresdurchschnittszinssatz bei einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 15 Jahren (VJ: 15 Jahre) (veröffentlicht durch die Deutsche Bundesbank) - verwendet. Ein Fluktuationsabschlag in Höhe von 2,0% (VJ 2%) wurde angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe jenes Betrages, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Die **Verbindlichkeiten** sind unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

In der **passiven Rechnungsabgrenzung** werden Erträge des neuen Jahres, die im alten Jahr bereits Einnahmen sind, erfasst.

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** wurde nach dem Gesamtkostenverfahren auf der Grundlage des § 231 Abs. 2 UGB gegliedert.

In den **sonstigen betrieblichen Erträgen b) übrige** sind COVID-Förderungen in Höhe von € 98.072,01 (VJ € 211.882,26) enthalten.

B. Übersichten über Gruppen von Bilanzpositionen

Nachstehend werden Übersichten über Gruppen von Bilanzpositionen wiedergegeben:

Anlagenspiegel

Spiegel Investitionsprämie

Anlagenpiegel

	Stand 01.01.2022		Anschaffungskosten Zugänge Abgänge		Stand 31.12.2022		kumulierte Zugänge (Abschreibungen)		Stand 01.01.2022		kumulierte Abschreibungen Zugänge Abgänge		Stand 31.12.2022		Buchwert Stand 31.12.2022		Stand 01.01.2022		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																			
Software-Rechte	212.526,70	63.530,00	0,00	0,00	276.056,70	276.056,70	56.186,18	72.957,05	0,00	129.143,23	146.913,47	146.913,47	156.340,52	156.340,52					
	212.526,70	63.530,00	0,00	0,00	276.056,70	276.056,70	56.186,18	72.957,05	0,00	129.143,23	146.913,47	146.913,47	156.340,52	156.340,52					
II. Sachanlagen																			
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	181.025,98	13.039,90	25.194,40	168.871,48	181.025,98	168.871,48	151.411,94	19.645,47	24.539,45	146.517,96	22.353,52	22.353,52	29.614,04	29.614,04					
Betriebsausstattung	207.134,58	0,00	0,00	207.134,58	207.134,58	193.244,54	4.188,28	4.188,28	0,00	197.432,79	9.701,79	9.701,79	13.890,04	13.890,04					
Investition Büroräume Messeturm	71.238,15	0,00	0,00	71.238,15	71.238,15	63.636,64	3.508,28	3.508,28	0,00	67.144,90	4.093,25	4.093,25	7.601,51	7.601,51					
Ausbau Info Herrengasse	20.101,60	0,00	2.424,00	17.677,60	17.677,60	17.263,55	596,78	1.939,20	1.939,20	15.921,13	1.756,47	1.756,47	2.838,05	2.838,05					
Lager Messe	65.585,42	0,00	0,00	65.585,42	65.585,42	27.522,38	8.196,18	8.196,18	0,00	35.720,56	29.864,86	29.864,86	38.063,04	38.063,04					
Fuhrpark	545.085,73	13.039,90	27.618,40	530.507,23	530.507,23	453.079,05	36.136,94	26.478,65	26.478,65	462.737,34	67.769,89	67.769,89	92.006,68	92.006,68					
	545.085,73	13.039,90	27.618,40	530.507,23	530.507,23	453.079,05	36.136,94	26.478,65	26.478,65	462.737,34	67.769,89	67.769,89	92.006,68	92.006,68					
III. Finanzanlagen																			
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	211.133,13	12.558,30	0,00	223.691,43	223.691,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	223.691,43	223.691,43	211.133,13	211.133,13					
	211.133,13	12.558,30	0,00	223.691,43	223.691,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	223.691,43	223.691,43	211.133,13	211.133,13					
	968.745,56	89.128,20	27.618,40	1.030.255,36	1.030.255,36	509.265,23	109.093,96	26.478,65	26.478,65	591.880,57	438.374,79	438.374,79	459.480,33	459.480,33					

Investitionsprämie AWS

	Stand	Zuführung	Auflösung		Stand
	01.01.2022		Verbrauch	Ertrag	31.12.2022
Investitionsprämie AWS immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	19.538,19	6.512,73	0,00	13.025,46
	0,00	19.538,19	6.512,73	0,00	13.025,46

C. Unternehmensdaten

1. Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH gehörten im Jahre 2022 folgende Damen und Herren an:

Entsandte Mitglieder der Stadt Graz:

Mag. Verena Ennemoser (Vorsitzende)

GR Michael Schunko (1. Stellvertreter) (bis 23.05.2022)

Dr. Karlheinz Morré (2. Stellvertreter) (bis 23.05.2022)

Judith Schwarz (bis 23.05.2022)

Herbert Wippel (ab 24.05.2022)

DI Andreas Reiter-Violett (2. Stellvertreter (ab 24.05.2022)

Mag.a Susanne Bauer (3. Stellvertreterin (ab 24.05.2022)

Tourismusverband Stadt Graz:

Hubert Pferzinger (3. Stellvertreter) (bis 23.05.2022)

Mag. Philipp Florian (bis 23.05.2022)

Ing. Nicole Krendlesberger (bis 23.05.2022)

Tourismusverband Region Graz

Silvia Loidolt (ab 24.05.2022)

Michael Schunko (1. Stellvertreter) (ab 24.05.2022)

Thomas Apfelthaler, MBA (ab 24.05.2022)

MCG Graz e.gen.:

Dir. Armin Egger

Flughafen Graz Betriebs GmbH:

Wolfgang Grimus, EMBA

Casinos Austria Aktiengesellschaft:

Dir. Christian Szentivanyi, MBA (bis 14.12.2022)

Dir. Manuel Haderer (ab 15.12.2022)

2. Geschäftsführer

Geschäftsführer der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH war und ist Herr **MMag. Dieter Hardt-Stremayr**.

3. Arbeitnehmer

	2022	2021
Beschäftigte im Jahresdurchschnitt nach Köpfen:		
Angestellte	<u>27</u>	<u>27</u>
Gesamt	<u>27</u>	<u>27</u>

Graz, am 14. März 2023

Der Geschäftsführer

MMag. Dieter Hardt-Stremayr e.h.

Beilage IV

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht abschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfähig aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Bericht des Aufsichtsrates an die Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2022 und über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12.2022

Der Aufsichtsrat hat im Laufe des Geschäftsjahres 2022 vier Aufsichtsratssitzungen abgehalten.

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. 12. 2022 wurden vom bestellten Abschlussprüfer, dem Büro Winter & Winter, Maygasse 3, 8010 Graz, geprüft.

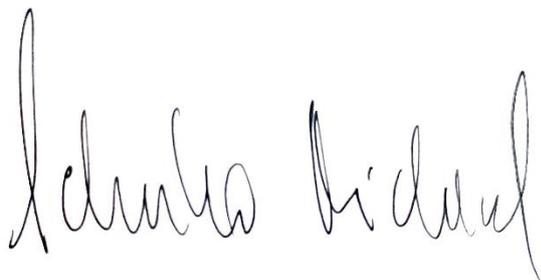
Nach dem vorliegenden Bericht des Abschlussprüfers hat diese Prüfung keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben und es wurde daher dem Jahresabschluss, der ihm zugrunde liegenden Buchführung und dem geprüften Teil des Jahresabschlusses der Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB erteilt.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 gemäß § 30 k GesmbHG geprüft und in der 134. Sitzung des Aufsichtsrates am 13. April 2023 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Aufsichtsrat beantragt

- die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Prüfberichtes 2022 (Punkt 2 der Tagesordnung) und
- die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022 (Punkt 3 der Tagesordnung).

Der Aufsichtsratsvorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Schunko', written in a cursive style.

Michael Schunko